

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes für das Jahr 2020**

Gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag jährlich über den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen (Wohnraumüberwachung), sofern die Maßnahmen vorgenommen wurden

1. im Rahmen des Artikels 13 Absatz 3 GG (Strafverfolgung);
2. im Zuständigkeitsbereich des Bundes im Rahmen des Artikels 13 Absatz 4 GG (Gefahrenabwehr) oder
3. im Zuständigkeitsbereich des Bundes zur Eigensicherung der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen (Artikel 13 Absatz 5 GG) und die Maßnahme richterlich überprüfungsbedürftig ist, weil die dabei gewonnenen Erkenntnisse für die vorgenannten Zwecke (Strafverfolgung, Gefahrenabwehr) verwendet werden sollen.

Für den Bereich der Strafverfolgung ist die Berichtspflicht in § 101b Absatz 1 und 4 der Strafprozessordnung (StPO) geregelt.

Aufgrund entsprechender statistischer Mitteilungen aus den Ländern und vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat das Bundesamt für Justiz die beigefügte Tabelle für das Jahr 2020 erstellt. Hiernach sind im repressiven Bereich nach Artikel 13 Absatz 3 GG in fünf Ländern in insgesamt acht Verfahren insgesamt neun Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung angeordnet und sieben hiervon auch vollzogen worden.

In den übrigen Ländern und beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof sind im Jahr 2020 keine Maßnahmen nach § 100c StPO angeordnet worden.

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Artikel 13 Absatz 4 GG wurden im Berichtsjahr 2020 im Zuständigkeitsbereich des Bundes nicht ergriffen.

Zur Eigensicherung nach Artikel 13 Absatz 5 GG ist im Erhebungszeitraum keine richterlich überprüfungsbedürftige Maßnahme im Zuständigkeitsbereich des Bundes durchgeführt worden.

Die in den beigefügten Tabellen für repressive Maßnahmen in Bezug genommenen Gruppen von Anlassstraftaten ergaben sich aus § 100b Absatz 2 StPO in Verbindung mit § 100c Absatz 1 Nummer 1 StPO. Die Vorschrift lautete in der im Erhebungszeitraum 2020 geltenden Fassung:

**„§ 100b Absatz 2 StPO**

- (2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:
1. aus dem Strafgesetzbuch:
    - a) Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 81, 82, 89a, 89c Absatz 1 bis 4, nach den §§ 94, 95 Abs. 3 und § 96 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 2 und den §§ 100, 100a Abs. 4,
    - b) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Halbsatz 2 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Abs. 1, 2, 4, 5 Satz 1 Alternative 1, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,
    - c) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Abs. 3 und § 152b Abs. 1 bis 4,
    - d) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176a Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177,
    - e) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften in den Fällen des § 184b Absatz 2,
    - f) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212,
    - g) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a Abs. 1, 2, §§ 239a, 239b und Menschenhandel nach § 232 Absatz 3, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit nach § 232a Absatz 3, 4 oder 5 zweiter Halbsatz, § 232b Absatz 3 oder 4 in Verbindung mit § 232a Absatz 4 oder 5 zweiter Halbsatz und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach § 233a Absatz 3 oder 4 zweiter Halbsatz,
    - h) Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,
    - i) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Abs. 1 oder Abs. 2, § 251,
    - j) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
    - k) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260, 260a,
    - l) besonders schwerer Fall der Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 unter den in § 261 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen, beruht die Strafbarkeit darauf, dass die Straflosigkeit nach § 261 Absatz 9 Satz 2 gemäß § 261 Absatz 9 Satz 3 ausgeschlossen ist, jedoch nur dann, wenn der Gegenstand aus einer der in den Nummern 1 bis 7 genannten besonders schweren Straftaten herrührt,
    - m) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Abs. 1 unter den in § 335 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,
  2. aus dem Asylgesetz:
    - a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Abs. 3,
    - b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Abs. 1,
  3. aus dem Aufenthaltsgesetz:
    - a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Abs. 2,
    - b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,
  4. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
    - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Abs. 3 unter der in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 genannten Voraussetzung,
    - b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, § 30a,
  5. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
    - a) eine Straftat nach § 19 Abs. 2 oder § 20 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
    - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2,

6. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:
  - a) Völkermord nach § 6,
  - b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
  - c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,
  - d) Verbrechen der Aggression nach § 13,
7. aus dem Waffengesetz:
  - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2,
  - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5.“

Anlage zum Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 GG für das Jahr 2020

Stand: Juli 2021

Akustische Wohnraumüberwachung

Berichtsjahr 2020

I. Repressive Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 3 GG

Land	Anzahl der Verfahren	Anlass-taten § 100c Abs. 1 Satz 1 in Verb. mit § 100b Abs. 2 Nr./lit	OK-Br-zug	Ob-jekt	Art überwach-te Objekte		Inhaber überwach-te Objekte		Anzahl überwach-te Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwa-chung in Kalendertagen			Anzahl gem. § 100 Abs. 4	Anzahl gem. § 100 Abs. 5	Benachrichtigungen		Relevanz für		Negativergebnisse hatten		Kosten EUR		
					Privat-wohnung	Sonstige Wohnung	Besch.	Öffentl.	Besch.	Notb.-besch.	Anord-nung	Ver-bleibung	Abhö-rdauer			Unbetrü-gung	Ab-treue	Anzahl erfolg-reich	Gründe	Anlass-verfahren	andere Verfahren	techn. Gründe	kegeln.de Gründe	Über-setzung
BB	1	1 f)	nein	1	1	0	1	3	ca. 7	98	90	30	294	0	nein	nein	8	Gefährdung Untersuchungszweck	ja	ja	–	–	1.330	
BY	3	Nr. 4b	ja	1	1	–	ja	ja	2	–	29	29	0	0	0	0	3	Gefährdung des Untersuchungszwecks	nein	nein	–	–	0 €	nicht bezifferbar
BY	3	Nr. 1f	nein	1	1	–	ja	1	4	3	0	3	0	0	0	0	5	Gefährdung des Untersuchungszwecks	nein	nein	–	–	ca. 5.000 €	nicht bezifferbar
BY	3	Nr. 1 k	nein	1	1	–	ja	3	ca. 15	58	29 (bzgl. zwei Besch.)	29	0	0	0	0	ca. 18	Gefährdung weiterer Ermittlungsverfahren	ja	ja	–	–	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar
HB	1	1 l)	ja	1	1	–	Ja	1	–	4	5	0	0	0	0	0	0	Das Verfahren dauert an	Ja	–	–	–	–	
SH	1	1 a)	nein	1	1	–	Ja	1	–	18	42	20	0	0	0	0	12	Personellen nicht bekannt	Ja	–	–	–	–	
SH	1	1 f)	nein	1	1	–	1	1	1	63	32	31	9	nein	nein	2	2	Die Ermittlungen dauern an	ja	nein	–	–	100.000,00	1500,00
SH	1	1 f)	nein	1	1	–	1	1	–	16	–	30	640	nein	nein	2	2	Gefährdung des Untersuchungszwecks	nein	nein	–	–	1.250 €	–
SN	1	1 f)	ja	a)	–	1	–	1	5	55	85	28	0	0	0	5	5	§ 101 Abs. 5 Satz 1 StPO	nein	ja	–	–	nein	nein
SN	1	1 f)	ja	b)	–	1	–	1	5	55	85	28	0	0	0	5	5	§ 101 Abs. 5 Satz 1 StPO	nein	ja	–	–	nein	nein







